

PHILIPP HECK

Rechtserneuerung und Juristische Methodenlehre

*Recht und Staat
in Geschichte und Gegenwart*
118

Mohr Siebeck

RECHT UND STAAT
IN GESCHICHTE UND GEGENWART
EINE SAMMLUNG VON VORTRÄGEN UND SCHRIFTEN AUS
DEM GEBIET DER GESAMTEN STAATSWISSENSCHAFTEN

118

RECHTSERNEUERUNG
UND
JURISTISCHE
METHODENLEHRE

VON

PHILIPP HECK
PROFESSOR IN TÜBINGEN



1 9 3 6

VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)
TÜBINGEN

Alle Rechte vorbehalten
Printed in Germany

Drude von H. Laupp jr in Tllbingen.

eISBN 978-3-16-169922-1 unveränderte eBook-Ausgbe 2025

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung. Streitfrage und Stellungnahme. § 1	5
Erstes Kapitel: Interessenjurisprudenz und neues Recht.	
A. Grundlagen. § 2	9
B. Leitsätze. § 3	15
Zweites Kapitel: Gegenmeinungen.	
A. Die Ablehnungen, insbesondere durch Forsthoff und Franzen. § 4	21
B. Der neue Denktyp C. Schmitts. § 5	26
Drittes Kapitel: Die neue Rechtswissenschaft (Kieler Richtung). § 6 .	34
Schlußbemerkung. Wirken und Veralten. § 7	39

Einleitung: Streitfrage und Stellungnahme. § 1.

1. Die nachfolgende Abhandlung soll sich mit der Frage beschäftigen, ob die große Rechtserneuerung, die uns der Nationalsozialismus gebracht hat und bringen wird, auch eine neue juristische Methodenlehre fordert.

Die Rechtserneuerung vollzieht sich im Wege der Gesetzgebung. Neue Gesetzesnormen treten in Kraft. Aber sie beschränkt sich nicht auf die Gesetzgebung. Auch die tieferen Grundlagen der Normgewinnung, die Lebensverhältnisse und vor allem die Wertideale der Gemeinschaft, durch welche die Auslegung der Gesetze bestimmt und ergänzt wird, haben sich geändert. Der Nationalsozialismus fordert ferner eine lebensnahe Rechtsprechung, die den Anschauungen des Volkes entspricht und von ihr verstanden wird. Wegen dieser Änderungen

Abkürzungen meiner Schriften: Begriffsbildung = Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz 1932. Gesetzesauslegung = Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz, Ziv. Arch. 112, S. 1 ff., 1914. »Grundlagen« = Grundlagen des Rechts in *A. Bauser*, Deutsche Staatsbürgerkunde, 1922, S. 137 ff. Interessenjurisprudenz = Interessenjurisprudenz, Recht und Staat 97, 1933. Rechtsgewinnung = Problem der Rechtsgewinnung, 1912, 2. Aufl. 1932. Sachenrecht = Grundriß des Sachenrechts, 1930. Schuldrecht = Grundriß des Schuldrechts, 1929. Ziv. Arch. I und II = »Die Interessenjurisprudenz und ihre neuen Gegner«. Ziv. Arch. Bd. 142, S. 129 ff. und S. 297 (1936). Sonstige Abkürzungen: Grundfragen = Grundfragen der Neuen Rechtswissenschaft von *Georg Dahm*, *Ernst Rudolf Huber*, *Karl Larenz*, *Karl Michaelis*, *Friedrich Schaffstein*, *Wolfgang Siebert*, sämtlich Professoren der Rechte in Kiel, 1935. Ztschr. = Deutsche Rechtswissenschaft, im Auftrage des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft Bernhard Rust und des Reichsministers Dr. jur. Hans Frank hrsg. von *Karl August Eckhardt*, 1. Bd., 1. Heft, Januar 1936.

muß auch die Rechtswissenschaft zum mindesten eine Inhaltsänderung erfahren. Das ist alles unzweifelhaft. Fraglich ist nur, ob die große Umgestaltung auch in die letzten Tiefen des juristischen Denkens eingreift, eine Änderung der Denkrichtung fordert, die wir als juristische Methode bezeichnen. Diese Frage erhält ihr besonderes Gepräge dadurch, daß wir schon in einer Methodenerneuerung standen, als der Nationalsozialismus das Ruder ergriff. Die alte technische Begriffsjurisprudenz mit ihrem Formalismus war in den letzten Jahrzehnten durch die teleologische Richtung, die Zweckjurisprudenz, insbesondere die Interessenjurisprudenz wie ich sie vertrete, bekämpft und in großem Umfange verdrängt worden. Diese neue Richtung hat schon die Forderung der Lebensnähe des Rechtes aufgestellt, welche zu dem Programme des Nationalsozialismus gehört und sie durch eine freiere Stellung des Richters und eine Bekämpfung des Begriffsmißbrauch zu erreichen gesucht.

Nun besteht, soweit ich sehen kann, keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß eine Rückkehr zu der alten technischen Begriffsjurisprudenz als Methode der Rechtserneuerung nicht in Frage kommt. Streitig ist dagegen, ob die neuere Methode der Interessenjurisprudenz auch für die Ziele des Nationalsozialismus verwendbar ist oder ob sie gleichfalls aufzugeben und durch eine ganz neue, eine *dritte* Methode, zu ersetzen ist.

2. In der Rechtsprechung ist unsere Methode auch nach der Machtübernahme weiter vorgedrungen. Einer unserer wichtigsten Grundsätze, die Ergänzung von Gesetzeslücken durch richterliche Rechtschöpfung, ist durch die Entscheidung der Vereinigten Strafsenate vom 2. Mai 1934 allgemein anerkannt worden ¹⁾. Aber im Schrifttume ²⁾ gehen die Ansichten sehr auseinander. Für die Anwendbarkeit unserer Methode ist namentlich *Heinrich Stoll* ³⁾ mit Entschiedenheit eingetreten. Der Sache nach wird sie in großem Umfange angewendet. Auch von solchen Fachgenossen, die unsere Schriften gar nicht kennen, aber die frühere Begriffsjurisprudenz ablehnen und bei der

Rechtsfindung ihrem Rechtsgeföhle und ihrer eigenen Lebens-
erfahrung folgen⁴⁾.

Von anderen Forschern wird sie abgelehnt. Namentlich finden
sich entschiedene und eingehender begründete Widersprüche
bei *Julius Binder*, *Karl Larenz*, *Wolfgang Siebert*, *Ernst Forst-*
hoff und *Hans Franzen*⁵⁾. Es wird nachträglich betont, daß es
unzulässig sei, auf der Grundlage unserer Methode an der
Rechtserneuerung zu arbeiten. Unsere Methode sei auf über-
wundenen philosophischen und staatsrechtlichen Anschauungen
aufgebaut und deshalb auf das Recht des Nationalsozialismus
nicht anwendbar. Eine mittelbare Ablehnung ergibt sich da-
durch, daß *C. Schmitt* für die Aufgaben der Gegenwart einen
ganz neuen Denktyp des Juristen verlangt⁶⁾. Damit scheint in
der Tat jene dritte Methode entdeckt zu sein, vor der wir wei-
chen müßten. Folgerichtig wird diese Forderung *Schmitts* von
einer Anzahl Forscher (der Kieler Richtung) dahin erweitert,
daß uns eine vollständig neue Rechtswissenschaft nottue⁷⁾. Ab-
lehrend wirkt auch das Vorgehen einzelner Rechtsphilosophen,
welche im Interesse der Rechtserneuerung die Leitung unserer
Wissenschaft durch die Rechtsphilosophie beanspruchen⁸⁾.

3. Angesichts dieser Meinungsverschiedenheit scheint mir eine
eingehendere Stellungnahme geboten. Unsere Methode hat sich
mir während einer langen Arbeitszeit immer wieder bewährt.
Von ihrer Richtigkeit und ihrer Tragweite für die bisher gestell-
ten Aufgaben bin ich voll überzeugt. Aber ebenso überzeugt bin
ich davon, daß die Grundsätze unserer Methode auch für die
Rechtserneuerung der Gegenwart verwendbar und notwendig
sind. Natürlich muß dieselbe Methode für neue Probleme neue
Inhalte ergeben. Ebenso selbstverständlich ist es, daß ein Wei-
terbau der Methodenlehre erwünscht und zu erwarten ist. Aber
unter Festhaltung der von uns gewonnenen Einsichten und auf
ihrer Grundlage. Die Gewißheit dieser Fortdauer läßt sich, wie
ich glaube, schon im Rahmen des nachfolgenden Aufsatzes mit
einiger Klarheit erweisen.

4. Es sind zwei Beobachtungen, auf die ich mich berufen will.

Einen ersten Beweis ergibt die Fortdauer der für uns bestimmenden Grundlagen unter der Herrschaft des neuen Rechts. Unsere Grundeinsichten sind außerordentlich einfach und nahelegend. Sie ergeben sich für jeden, der die alte Begriffsjurisprudenz ablehnt, beinah von selbst. Wer den Aufbau unserer Methode wirklich erkannt hat, wird nicht daran zweifeln können, daß diese Einsichten auch unter der Herrschaft des Nationalsozialismus richtig bleiben und zu unserer Methode führen (vgl. § 2).

Den zweiten Beweis (§ 3) erbringt schon das bisherige Verhalten des nationalsozialistischen Staates. Er hat diejenigen Leitsätze der Normgewinnung, für die wir eintreten, in seiner Gesetzgebung bereits anerkannt. Eine Umkehr ist nicht zu erwarten.

5. Die Beweiskraft dieser Beobachtungen wird durch die Beanstandungen nicht aufgehoben, die gegen die Anwendung unserer Methode erhoben werden. Sie beruhen ausnahmslos auf Mißverständnissen. Namentlich ist es ein schwerer Irrtum, daß unsere Methode auf philosophischen Anschauungen der Vergangenheit oder auf einer liberalen Staatsauffassung beruhe. Auch der neue Denktyp *Carl Schmitts* ergibt keinen Gegengrund gegen unsere Methode. Denn dieser Typ ist nicht neu, sondern gar nichts anderes als dasjenige Zweckdenken, das wir fordern. *Schmitt* hat keine dritte Methode entdeckt, sondern er hat die zweite, unsere, Methode mit einer neuen Bezeichnung versehen.

6. Die neue Rechtswissenschaft stimmt, soweit erkennbar ist, in der Methode der Normgewinnung mit uns überein, wenn sie auch in der Behandlung der Allgemeinbegriffe noch etwas konservativer zu sein scheint.

7. Die Tragweite unserer Methodenreform ist eine sehr große. Sie umfaßt nicht nur die richterliche Fallentscheidung, sondern auch die Aufgaben der praktischen Rechtswissenschaft. So elementar auch unsere Einsichten sind, so wurden sie doch lange

Zeit verkannt. Das ist eine vielleicht merkwürdige, aber nicht bestreitbare Tatsache. Diese Verkennung hat den Aufbau unserer Wissenschaft maßgebend beeinflußt. Der neue Denktyp *Schmitts* beansprucht die gleiche universale Anwendbarkeit. Entscheidend sind aber doch die Regeln der richterlichen Fallentscheidung. Sie soll auch in den folgenden Erörterungen im Vordergrund stehen. Auf die Wissenschaft will ich nur am Schluß in § 6 eingehen. Die Auseinandersetzung mit der Rechtsphilosophie bleibt einer anderen Gelegenheit vorbehalten.

Erstes Kapitel.

Interessenjurisprudenz und neues Recht.

A. Grundlagen. § 2.

1. Unsere Untersuchung soll damit beginnen, daß wir uns die bisherigen Grundlagen unserer Methode vergegenwärtigen und dann fragen, ob diese Grundlagen auch in der neuen Rechtsordnung vorhanden sind und sein werden.

Die Grundlagen lassen sich in drei Einsichten gliedern⁹⁾. Unsere Ausgangspunkte sind: 1. der Gemeinschaftsdienst des Richters, 2. die Unzulänglichkeit der von der Gemeinschaft geschaffenen Gebotsordnung (Lückenschau) und 3. die Alltagserfahrung über das lebensrichtige Verhalten in entsprechenden Lebenslagen.

2. Das staatliche Recht schützt die Interessen der Gemeinschaft, die Interessen Einzelner nur deshalb, weil sie zugleich Gemeinschaftsinteressen sind. Der Richter ist Wahrer des Rechts, Diener der Gemeinschaft und von ihr abhängig. Die Gemeinschaft ist dem Richter gegenüber autonom. Sie bestimmt selbst ihre Ziele. Der Richter soll diese Ziele verwirklichen. Er darf sie nicht vereiteln und durch eigene Ideale ersetzen.

3. Die Unzulänglichkeit der Gebotsordnung wird auch als »Lückenhaftigkeit« bezeichnet. Die nächstliegende Form des